

3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 5. Mai 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19. Dezember 2011 beschlossen.

Artikel 1

In § 6 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Hat ein Verbandsmitglied mehr als 3.000 Einwohner, für die der Verband die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt, entsendet es für jede weiteren angefangenen 3.000 Einwohner einen weiteren Vertreter.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land als Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 5. Mai 2014

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)